Nro. 98.



Dienstag den 8. Dezember 1801.

Wien.

Der den 15. November d. J. zu Neapel erfolgte eben so unerwartete als höchstbetrübte Todesfall Weil. Ihrer königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Clementine, vermählte Kronprinzessin beider Sizilien, hat sowohl die durchlauchtigste k. k. Familie, als sämmtliche Bewohner dieser Hauptstadt mit dem heftigsten Leidwesen erfüllt.

Demjenigen, was in dem letzten Zeitungsblatte über den bedauerlichen Todfall des Feldmarschallen Grafen v. Lacy enthalten ist, kömmt noch nachzutragen, was Se. des Erzherzogs Karl königliche Hoheit seither hierüber, mit Folgendem an den Hofkriegsrath erlassen haben:

„Da Se. Majestät auf besonderes „Verlangen des Herrn Feldmarschallen Grafens v. Lacy, dessen Beerdigung nicht mit jenem ihm gebührenden Gepränge zu befehlen geruhe„ten, wohl aber diesem in jeder Hin„sicht um den Staat und das Militär so verdienten, ewig unvergeßli„chen Manne, im Grabe noch zu beweisen wünschen, wie hoch Aller„höchstdieselbe ihn schätzten, und wie „tief Sie seinen Verlust fühlen; so „haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß am 1. des künftigen Mo„nats bei den Augustinern um 8 Uhr „frühe ein feierliches Seelenamt zu

„des

748.

„des Verblichenen Gedächtniß abge=
„halten werde; wozu alle hier anwe=
„sende Herren Generale, Stabs= und
„Oberoffiziers, wie auch die beim Mi=
„litär vom Civile angestellte vorgela=
„den werden sollen."

„Drei Bataillonen von der Garni=
„son paradiren vor der Kirchthüre,
„und der Rest derselben, der nicht
„zum Dienst verwendet wird, hat in
„der Kirche anwesend zu seyn."

„Wenn das feierliche Seelenamt
„für den Abgelebten, als Ordensrit=
„ter, abgehalten wetden soll, dies
„wird des ehestens nachgetragen wer=
„den."

Erzherzog Karl,
Feldmarschall.

Dieser höchsten Anordnung gemäß wurde den 1. Dezember in der Pfarrkirche bei den PP. Augustinern, welche mit schwarzen Tüchern behangen, mit der Geschlechtswappen des Verstorbenen geziert, und in deren Mitte ein prächtiges militärisches Traugerüst errichtet war, das erwähnte feierliche Seelenamt abgehalten, wobei JJ. MM. der Kaiser und die Kaiserin, des Erzherzogs Großherzogs, des Erzherzogs Karl und der übrigen Erzherzoge KK. HH. in Gefolge einer zahlreichen Generalität und aller übrigen Militärbranschen anwesend waren, und das hier in Garnison liegende Militär sowohl in als ausser der Kirche auf vorgeschriebene Art paradirt hatten.

Der bisherige Hofagent Joseph Edler v. Pernold ist zum Hofkriegsagenten ernannt worden.

Auf das Verlangen des Grafen von Saurau ist derselbe als Botschafter am russischen Hofe abgerufen worden; ob aber demselben der Wunsch in Absicht auf die durch viele Staatsgeschäfte geschwächte Gesundheit künftig als Privatmann zu leben, gewährt werden wird, steht dahin, indem es heißt, daß derselbe zum Oberhofmeister des kaiserlichen Kronprinzen ernannt werden soll.

Nach Berichten aus Paris soll daselbst der Antrag bestehen, den hier befindlichen Botschafter Champagny in eben solcher Qualität und mit mehr Besoldung nach Konstantinopel zu versetzen, und dagegen den Bürger Lucian Bonaparte als Botschafter hieher zu senden.

Italien vom 7. November.

In Verona sollen die Franzosen schon die Mauern einreißen. In dieser dem größten Theil nach zu Cisalpinien gehörigen Stadt beobachtet ein lahmer Bettler eine seltsame Neutralität. Seit langen Jahren hat er seinen, für seine Umstände eingerichteteu Sitz auf der Etschbrücke, welche jetzt die Grenze dort macht. Diesen ließ er auch grade auf die Grenzscheide stellen, und auf der cisalpinischen Seite mit den republikanischen Farben (roth, blau und weiß) und auf der andern mit den österreichischen (schwarz und gelb) anstreichen. Wer von österreichscher Seite kommt, wird wie gewöhnlich, zum christlichen Mitleiden aufgefordert, jede aus dem cisalpinischen aber sich nähernde Person mit dem Titel Citadino

dino (Bürger) angeredet, und seine republikanische Großmuth in Anspruch genommen.

Frankfurt vom 20. November.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist die Note des Barons von Reden vom 16. Oktober dem königl. preussischen Ministerio zwar übergeben worden, aber so wie alle vorhergehenden unbeantwortet geblieben, und hat übrigens auf die Räumung der kurhannöverischen Lande nicht den geringsten Einfluß haben können, weil der deshalb von des Königs von Preussen Majestät gefaßte Entschluß blos durch die eingetretene Abänderung der Umstände herbeigeführt worden, und der Berliner Hof von Anfang bis zu Ende den Grundsatz befolgt hat, diese Angelegenheit nicht mit dem kurfüstlichen Ministerio, sondern direkte mit dem englischen Hofe zu verhandeln.

Brüssel vom 19. November.

Der hier angekommene k. k. Kommissär Baron von Lederer wird die Forderungen untersuchen, die sich auf die ehemaligen österreichischen Anleihen in Belgien beziehen, welche durch das Comtoir der Wittwe Nettine und Sohn und durch andere gemacht worden. Kapital und Interessen sollen dann, so wie die Rückstände für ehemalige Lieferungen in Belgien ꝛc. bezahlt werden. Diese Maßregel, die ein neuer ruhmwürdiger Beweis von der bekannten Treue ist, womit der kaiserliche Hof seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, und die zugleich von einer soliden und vortreflichen Finanzadministrazion zeugt, hat in Belgien viele Freude erregt.

Petersburg vom 6. November.

Vorgestern Nachmittag erhob sich ein fürchterlicher Sturm aus der See, der bis in die Nacht anhielt und das Wasser der Newa 7 englische Fuß über die gewöhnliche Höhe erhob. Alle niedrigen Theile der Stadt waren unter Wasser gesetzt, wo die Einwohner der untern Etagen sich in die obern retten mußten, und das Wasser drang sogar in die Hauptstrasse der Stadt Newsky = Perspektif. Die Uiberschwemmung und die starken Wellen haben großen Schaden angerichtet, viele Gallioten Leichterschiffe und mit Holz, Heu und Mehl beladene Backen zerbrochen, wovon noch jetzt die Trümmer auf der Newa fließen und einen traurigen Anblick gewährten. Heute hat der Sturm aus der See aufgehört; aber der Regen und das Schneegestöber sind ausserordentlich. Das Wasser der Newa ist bereits 5 Fuß gestiegen und noch im Steigen. Auf der Admiralität sind bereits die Signalflaggen ausgesteckt und die Nothschüsse abgefeuert; doch scheint der Wind nicht völlig die gefährliche Richtung wie vorgestern zu haben.

N. S. Eben fängt der Sturm an, nachzulassen, und das Wasser tritt bei einem gelinden Frost wieder zurück.

Intelligenzblatt zu Nro 98.

Avertissemente.

Von der Römisch Kaiserlich = Königlich Apostolischen Majestät wegen: wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit jener besondern Aufmerksamkeit, welche Allerhöchstdieselbe dem Militärstande in allen seinen Verhältnissen widmen, allergnädigst zu erwägen geruhet, daß der im vorigen Jahre auf 8 Monate erlassene General-Pardon, bei den gleich nach seiner Ausfertigung eingetrettenen Kriegs = Ereignissen nicht überall habe hinlänglich bekannt werden können, daß ferner die Stellung der französischen Armeen, und die Entfernung der Reichswerbkommandi von ihren gewöhnlichen Stazionen es einer grossen Anzahl von Individuen wider ihren Willen unmöglich gemacht haben, sich in der bestimmten Zeitfrist zur Rückkehr zu melden, und der zugesicherten Gnade und Verzeihung sich dadurch theilhaftig zu machen.

In allergnädigster Erwägung, daß alle diejenigen fortdauernd der gesetzmässigen Strafe unterworfen sind, welche durch diese Verhältnisse abgehalten wurden, zu den k. k. Fahnen zurückzukehren, daß gegenwärtig nur die Furcht dieser Strafe dieselbe hievon zurückhält, haben Seine Majestät aus huldreichster Milde zu beschliessen geruhet, den im vorigen Jahre verkündeten mit dem Monat Februar des laufenden Jahres zu Ende gegangenen General = Pardon noch auf 4 Monate zu verlängern, und aufs neue bekannt machen zu lassen.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschliessung werden folgende Anordnungen bekannt gemacht:

Erstens: Der Zeitraum des auf 4 Monate verlängerten General = Pardons ist vom 1ten November dieses Jahrs bis zu Ende Februars des künftigen Jahrs 1802 bestimmt.

Zweitens: Allen Ausreissern der k. k. Armeen, welche binnen dieser Frist von 4 Monaten in die verlassenen Dienste freiwillig zurückkehren, sich innerhalb Landes bei einem oder dem andern Militärkommando, Regimente, oder bei jeder andern Behörde, ausser Landes bei den k. k. Gesandtschaften, oder den Reichswerbungen melden, ihren Meineid berenen, und künftig in den k. k. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird aufs neue in Gemäßheit des letzten General = Pardons Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völliger Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumundes öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt zwischen Fremden oder Innländern, zwischen denjenigen die sich dermalen in den k. k. Erbstaaten, oder in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle ohne irgend einer Widerrede, einigem Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn.

Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr taug-

sich

lich finden sollte, bleibt der freie Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens: Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern schuldig sind.

Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung entweichen werden, es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe ausdrücklich gegen die Letzteren vorbehalten.

Sechstens: Damit alle übrige nicht Ausgenommene mit desto grösserm Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offizieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen Dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Siebentens: Sollten jedoch unter den begnädigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den jetzt verlängerten viermonatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie ganz nach der Strenge der militärischen Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten viermonatlichen Termins die Betrettung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne aller Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den zwölften Monatstag Oktober im eintausend achthundert ersten Jahre.

Erzherzog Carl,
Feldmarschall.

Verordnung
des kaiserl. königl. westgalizischen Landesguberniums.

Auch altes Kupfer darf ohne Pässe der Ministerial = Bankohofdeputazion nicht ausgeführt werden.

In dem Anbetrachte, daß das im Lande gesammelte alte Kupfer nur zur Wiederverarbeitung geeignet ist, mithin lediglich als rohes Kupfer betrachtet werden kann, darf vermöge eingelangten höchsten Hofdekrets vom 24ten September d. J. auch kein altes Kupfer, ohne eigends angesuchte, und bewilligte Pässe der Ministerial = Bankohofdeputazion ausgeführt werden.

Dergleichen Pässe werden aber nur dann ertheilt werden, wenn die k. k. Verschleißdirekzion der Bergwerksprodukte das zur Ausfuhr bestimmte alte Kupfer gehörig untersucht, und befunden haben wird, daß dasselbe nicht als blosses rohes Kupfer, sondern noch als brauchbare, und in Gemäßheit der von hieraus unterm 11ten April 1800 bekannt gemachten höchsten Entschliessung zur Ausfuhr geeignete Kupferwaare zu betrachten sey.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Krakau den 30. Oktober 1801.

Johann Nepomuk Graf von Trauttmannsdorf, Landesgouverneur.
Augustin Reichmann von Hochkirchen.
Franz Xaver Runtschner von Rungberg.

Nach-

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Auf Ansuchen des litthauischen rußisch kaiserl. Gouvernements wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Gläubiger, und Pretendenten des verstorbenen wilnaer Bürgermeisters Johann Müller zur Rechnungspflege mit den Vormündern seiner Kinder und mit seiner Wittwe über das Vermögen, dann zur Erlangung der ihnen gebührenden Genugthuung, die Schuldner des Verstorbenen aber ebenfalls zur Abrechnung entweder selbst erscheinen, oder ihre beglaubigten Bevollmächtigten in die Gubernialstadt Wilna schicken sollen: zu welchem Ende für die rußischen Einwohner eine Zeitfrist von 3, für die Ausländer aber von 6 Monaten vom 9ten Oktober des l. J. an, festgesetzt wird.

Krakau am 6. November 1801.

Graf Sedlnitzki,
Gubernialsekretair. 3

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hierländigen königl. Stadt Stopnica kielzer Kreises die Stelle des Syndikus mit einer Besoldung von jährlich 300 fl. zu besetzen kommt; so wird solches zu dem Ende allgemein kund gemacht, damit diejenigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten, das ist: mit dem Wahlfähigkeitsdekrete und dem Beweise über die hinreichende Kenntniß der lateinischen, nebst entweder der pohlischen oder einer der slavischen Sprache versehenen Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 30. Oktober 1801.

Karl Freiherr von Gallenfels,
Gubernialsekretair. 4

Nachricht
vom kais. königl. westgalizischen Landesgubernium.

Unterm 25ten Juli d. J. ist die dem hierländigen Kobylaker Haupteinbruchsamte gegen über stehende königl. preussische Zombiekier Bolletantenstazion in ein provisorisches Haupteinbruchsamt erhöht worden.

Welches hiemit vorzüglich den Handelsparteien zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau den 13. Oktober 1801.

Karl Freiherr von Gallenfels,
Gubernialsekretair. 3

Nachricht.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 20ten Dezember dieses Jahr früh um 9 Uhr in der königl. radomer Kreisamtskanzlei das Propinazionsgefäll der Stadt Wierzbica auf die Zeit vom 11ten Jäner 1802 bis letzten Oktober 1803 das ist auf ein Jahr 9 Monate und 20 Tage um den Fiskalpreis von 227 fl. 30 kr. jährlich an den Meistbiethenden hindangegeben werden wird.

Von dem radomer k. k. Kreisamte.

Freiherr von Manndorf,
Gubernialrath und Kreishauptmann.

Nach-

Nachricht.

Vom k. k. krakauer Kreisamt wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß am 10ten Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Kreisamtskanzlei ein den hiesigen barmherzigen Brüdern, und ein den Grafen Wielopolskie gehöriges Haus in der Schlakauergasse unter der Numer 468 versteigerungsweise an den Meistbiethenden wird überlassen werden.

Die näheren Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Krakau den 18ten November 1801.

In Verhinderung des Herrn Kreishauptmanns.

Luzan,
Gubernialsekretair. 3

Von Seite des k. k. westgalizischen krakauer Landrechts, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Kridalmasse des abwesenden Johann Dunin gehörigen, im konskier Kreise gelegenen Güter Sokolniki suche am 30ten Jäner 1802 im Schätzungswerthe von 32010 fl. rhn. zum drittenmal der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden sollen. Alle Kauflustige werden daher vorgeladen, am obgesagten Tage um 9 Uhr zu erscheinen, denen zugleich freistehet, sowohl das Schätzungsprotokoll als auch die Kaufsbedingnisse in der hiesigen Registratur einzusehen.

Krakau den 28ten Oktober 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Karl v. Reinheim
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Herrschaft zu kaufen, oder zu pachten wird gesucht.

Jemand ist gesonnen eine Herrschaft von mittelmäßiger Größe in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Pohlen, Steiermark, auch in Ungarn in dem Bezirke von Wien bis Ofen zu kaufen, oder gegen billige Bedingnisse in Pacht zu nehmen. Sollte jemand seine Herrschaft zu verkaufen, oder zu verpachten Willens seyn; derselbe beliebe sich um das Weitere nach Wien an den Privatbuchhalter Herrn Joseph Johann Kozderka, wohnhaft in der Riemerstrasse in Romhof Nro. 867. im 2ten Stock die 2te Stiege links mit Beilegung der Verkaufs- oder Pachtsanschläge schriftlich, jedoch Postfrei zu wenden.

Wechsel-Cours in Wien den 28. November.

	Briefe	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	162 1/3
Hamburg für 100 Th. *Bco.*	—	176 1/3
Venedig für 100 Duk. *Bco.*	107	—
London für 1 Pf. St. fl.	10 34	10 3[illegible]
Augsburg für 100 fl. *Cor.*	117	—
Prag für 100 fl. *deto*	—	99 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	27 1/26
Genua für einen *deto*	—	54 3/4
Livorno für einen *deto*	48 3/4	—

Ein-

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein		400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein		27 fl. 36

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	98	97 1/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	—	95 1/2
Hofkam. a 4 1/2 pr. Ct.	—	90 3/4
detto a 4 —	91	90 1/4
detto a 3 1/2 —	—	85 1/2
W. Oberkamer-A a 5 —	—	95 1/2
detto a 4 —	—	90 1/4
detto a 3 1/2 —	—	85 1/2
Ständ. Böhm. a 4 —	—	84 1/2
— Mähren	—	84 1/4
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	95 1/2
detto a 4 —	—	90 1/4
detto Lotterie	—	94 1/2
Ständ. ob der Ens a 5 —	—	95
Verschleiß-Direkt. Trat. pr. A.		—
Unverzinsl. Hofkammer	92 a 86	
Banko Lotto	—	103 3/4

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.